

An
die Handelskammer
Hier

Bremen, den 9. Februar 1885

Nach § 10 der Verordnung vom 9. Juli 1866 ist bekanntlich derjenige, welcher eine Person von hier befördert, der nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung verwehrt ist, verpflichtet, die Kosten des Rücktransports einer solchen von ihm beförderten Person in deren Heimath zu übernehmen.

An diese Bestimmung wird unter Hinweis darauf erinnert, daß die Einwanderung von hilfsbedürftigen Personen (**Paupers**) in den vereinigten Staaten untersagt ist und daß gegen die paupers neuerdings mit einer Schärfe vorgegangen wird, die es erforderlich erscheinen läßt, Deutschland und speziell das diesseitige Staatsgebiet vor der Ausschiffung und Unterhaltung derartiger in den vereinigten Staaten zurückgewiesener hilfsbedürftiger Ausländer zu bewahren.

Die diesseitigen Polizeibehörden sind in Anlaß dessen angewiesen, Ausländer (Nichtdeutsche) welche als paupers von Amerika zurückgewiesen in die hiesigen Häfen zurückkehren, auf Kosten der dieselben heimschaffenden Rhedereien, unter Umständen unter Verhinderung der Landung, in die Heimath weiter zu befördern.

In gleicher Weise zu verfahren sind sie aufgefordert, wenn es versucht werden sollte, in den hiesigen Häfen Ausländer (namentlich Russen) zu landen, die von hier nach den vereinigten Staaten weiter befördert werden sollen, dort aber nach den Bestimmungen in betreff der paupers voraussichtlich zurückgewiesen werden müssen.

Der Begriff „**pauper**“ wird nach dem betreffenden amerikanischen Gesetze definiert mit „**person unable to take care of himself or herself without becoming a public charge**“. Bei der Anwendung des Begriffs verfahren die amerikanischen Behörden und Gerichte nicht ganz übereinstimmend. Im Allgemeinen nimmt man an, daß unter den Begriff fallen:

1. Geistesranke, alte und gebrechliche Personen, Blinde und Krüppel sowie überhaupt alle diejenigen, welche wegen eines dauernden Gebrechens unfähig sind, für sich selbst zu sorgen; es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß diese Personen öffentlicher Unterstützung nicht bedürfen werden;
2. solche Personen, bezüglich deren nach den sonstigen Umständen zu vermuthen ist, daß sie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werden, d.h. im Allgemeinen diejenigen, welche ohne oder ohne genügende Mittel einwandern, um bis zur Zeit, wo sie Arbeit finden, sich und ihre Angehörigen zu unterhalten.

Sollten Verwandte oder Freunde solcher Einwanderer darthun, daß sie bereit und im Stande sind, für die letzteren zu sorgen, so erfolgt die Zulassung nur, falls dieselbe nach dem Ermessen der Einwanderungskommission unbedenklich ist. Der Besitz von Fahrbillets nach dem Innern ist für sich allein zum Nachweis des gesicherten Fortkommens noch nicht hinreichend.

Der Begriff des pauper ist danach vielfach unbestimmt und von den im Einzelfalle in Betracht kommenden Verhältnissen abhängig.

Die Handelskammer wird unter diesen Umständen ergebenst ersucht, die Rhedereien in deren eigenen Interesse vor der Annahme bedürftiger ausländischer Auswanderer in geeigneter Weise zu warnen.

Die Polizeikommission des Senats
(Unterschrift)

Quelle: Handelskammer Bremen II-A.I.4.Bd.8 Nr. 656